

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Amt für Verbraucherschutz

27. November 2020

WEISUNG

Betreffend die Anerkennung von Fähigkeitsausweisen und Berufsbildungsnachweisen gemäss Gastgewerbeverordnung

1. Einleitung und rechtliche Grundlagen

Diese Weisung regelt gemäss § 17 Abs. 3 der Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGV) vom 25. März 1998 (SAR 970.111), welche Fähigkeitsausweise und Berufsbildungsnachweise ohne Anerkennungsverfahren im Einzelfall als gleichwertig zum aargauischen Fähigkeitsausweis anerkannt sind (vgl. nachfolgend Ziff. 3 und 4).

Darüber hinaus enthält sie Vollzugsweisungen zum Verfahren gemäss GGV rund um die Anerkennung von Fähigkeitsausweisen und Berufsbildungsnachweisen (nachfolgend Ziff. 2).

2. Verfahren

Die bei der Gemeinde zusammen mit der Meldung einer Betriebsaufnahme gemäss § 6 Abs. 3 GGV eingereichten Unterlagen sind vom Gemeinderat gemäss § 7 GGV sowie anhand dieser Weisung zu bearbeiten, bevor die betroffene Person die Wirtstätigkeit aufnimmt.

Der Gemeinderat prüft, ob der eingereichte Fähigkeitsausweis oder Berufsbildungsnachweis in dieser Weisung aufgelistet und gültig ist. Bei ausländischen Berufsbildungsnachweisen ist zu prüfen, ob eine gültige Niveaubestätigung oder Anerkennung der Gleichwertigkeit des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, kontaktstelle@sbfi.admin.ch vorliegt, welche die Gleichwertigkeit zu einer Berufsausbildung gemäss Ziffer 4 dieser Weisung belegt.

In dieser Weisung nicht aufgeführte Fähigkeitsausweise oder Berufsbildungsnachweise (i.d.R. ab Niveau Berufsprüfung) sowie Niveaubestätigungen oder Gleichwertigkeitsanerkennungen des SBFI zu Berufsausbildungen, die unter Ziffer 4 nicht aufgeführt sind, sind zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens der Wirteprüfungskommission einzureichen. Ein Nachweis der praktischen Tätigkeit von mindestens 6 Monaten, bei der die Kenntnisse im hygienischen Umgang mit Lebensmitteln erworben wurden (vgl. § 10 Abs. 1 GGV), ist beizulegen. Als Nachweis der praktischen Tätigkeit können beispielsweise Arbeitszeugnisse oder Stellenbeschreibungen mit einer Bestätigung der Anstellungszeit beigebracht werden. Ebenfalls an die Wirteprüfungskommission weiterzuleiten sind die Gesuche um Anerkennung der Berufserfahrung gemäss § 17 Abs. 5 GGV. Die Unterlagen sind an folgende Adresse einzureichen:

*Wirteprüfungskommission, Christoph Müller, Aegerten 11, 5742 Kölliken
wirtepruefung@albatrostreuhand.ch*

3. Nichtaargauische Fähigkeitsausweise (§ 17 Abs. 1 GGV)

3.1 Anerkannte Fähigkeitsausweise anderer Kantone

Die Fähigkeitsausweise folgender Kantone werden als gleichwertig zum aargauischen Fähigkeitsausweis anerkannt:

- Appenzell Innerrhoden AI
- Basel-Landschaft BL
- Basel-Stadt BS (mit Ausstellungsdatum vor 31. Dezember 2019, Fähigkeitsausweise ab 01.01.2020 werden nicht anerkannt,)
- Bern BE
- Freiburg FR
- Luzern LU
- Thurgau TG

3.2 Teilweise anerkannte Fähigkeitsausweise anderer Kantone

Die Fähigkeitsausweise der folgenden Kantone werden nur dann als gleichwertig zum aargauischen Fähigkeitsausweis anerkannt, wenn eine Ergänzungsprüfung gemäss § 19 GGV in den nachfolgend genannten Fächern gemäss § 11 Abs. 1 GGV erfolgreich absolviert wurde:

Kanton	Erforderliche Ergänzungsprüfung
Schaffhausen SH, Eignungsprüfung	<ul style="list-style-type: none">- Personalrecht (Arbeitsrecht, Ausländerrecht, Sozialversicherungsrecht)- Rechtsvorschriften über die kaufmännische Buchführung und das Steuerwesen
St. Gallen SG; Eignungsprüfung	<ul style="list-style-type: none">- Gastgewerberecht (inklusive Alkoholgesetzgebung) sowie betriebsbezogene Rechtsvorschriften der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung (inklusive Brandschutzvorschriften)- Personalrecht (Arbeitsrecht, Ausländerrecht, Sozialversicherungsrecht)- Rechtsvorschriften über die kaufmännische Buchführung und das Steuerwesen

Nach erfolgreicher Ergänzungsprüfung wird den Absolventinnen und Absolventen das Aargauer Fähigkeitszeugnis ausgehändigt.

4. Berufsbildungsnachweise (§ 17 Abs. 2 GGV)

Die folgende Berufsbildungsnachweise (Fachausweise und Diplome) werden als gleichwertig zum aargauischen Fähigkeitsausweis anerkannt:

- Chefkoch / Chefköchin mit eidg. Fachausweis (Berufsprüfung)
- Gastro-Betriebsleiter/in mit eidg. Fachausweis (Berufsprüfung)
- Leiter/in Gemeinschaftsgastronomie mit eidgenössischem Diplom (Höhere Fachprüfung)
- Küchenchef/in mit eidgenössischem Diplom (Höhere Fachprüfung)
- Gastro-Unternehmer/in, diplomierte (Höhere Fachprüfung)
- Leiter/in Restauration mit eidgenössischem Diplom (Höhere Fachprüfung)
- Diplome von Schweizer Hotelfachschulen ab Niveau Höhere Fachschule:
 - Fachhochschule (Bachelor): - Ecole hôtelière de Lausanne (EHL)
 - Höhere Fachschule (HF): - Belvoirpark Hofelfachschule Zürich
 - Hotelfachschule Thun

- Schweizerische Hotelfachschule Luzern
 - EHL Hotelfachschule Passugg
 - Ecole Hôtelière de Genève
 - Scuola specializzata superiore alberghiera e del turismo, Bellinzona
-
- Chef/in Bäckerin-Konditorin-Confiseurin mit eidg. Fachausweis (Berufsprüfung)
 - Branchenspezialistin Bäckerei-Konditorei-Confiserie mit eidg. Fachausweis (Berufsprüfung)
 - Betriebsleiter/in Bäckerei-Konditorei-Confiserie diplomierte (Höhere Fachprüfung)
 - Betriebsleiter/in Fleischwirtschaft mit eidg. Fachausweis (Berufsprüfung)
 - Höhere Fachprüfung Metzgermeister/in (Höhere Fachprüfung)

5. Aufhebung bisheriger Weisungen

Keine

6. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Amt für Verbraucherschutz



Alda Breitenmoser
Amtsleiterin

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Amt für Verbraucherschutz

26. November 2020

FACT-SHEET

Änderungen in der Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGV) vom 25. März 1998 (Inkraftsetzung: 1. Januar 2021)

Der Regierungsrat hat die Gastgewerbeverordnung (GGV) revidiert. Das Ergebnis basiert auf einer durchgeführten Analyse bei Gemeinden und der Gastronomie-Branche, die von der Revision direkt betroffen sind. Die Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und hat in folgenden Punkten Auswirkungen auf den Vollzug:

1. Wirten ohne Fähigkeitsausweis

§ 3 Besondere Betriebsarten

¹ Ein Fähigkeitsausweis ist nicht erforderlich, wenn der Betrieb

- a) über Ausschankräume mit einer Gesamtfläche von maximal 25 m² verfügt oder maximal 16 Sitzplätze und keine Stehplätze anbietet.
- b) im Sortiment maximal 3 einzelne vergorene alkoholhaltige Getränke und [...] keine Spirituosen und spirituosenhaltigen Getränke führt [...] und
- c) selbst gekochte oder sonstwie selbst verarbeitete Lebensmittel ausschliesslich gleichentags abgibt.

Die Ausnahmeregelungen zum Wirten ohne Fähigkeitsausweis wird durch objektiv messbare Bestimmungen ersetzt, um eine rechtsgleiche Vollzugspraxis sicherzustellen. Einerseits wird die maximale Betriebsgrösse mit 25 m² oder 16 Sitzplätzen definiert und die Abgabe von drei vergorenen, alkoholhaltigen Getränken (stark eingeschränktes Getränkesortiment) erlaubt. Selbst verarbeitete Lebensmittel dürfen nur gleichentags abgegeben werden (stark eingeschränktes Speisesortiment). Andererseits gibt es künftig keine Einschränkungen mehr bei den Öffnungszeiten. Damit in einem Betrieb ohne Fähigkeitsausweis gewirtet werden darf, müssen die Kriterien (§ 3 Abs. 1 lit. a–c GGV) kumulativ erfüllt sein.

- a) Mit dem Begriff "Gesamtfläche" von maximal 25 m² wird deutlich, dass die gesamte Fläche (Grundriss) derjenigen Räume, in denen sich Gäste zum Konsum aufhalten können inklusive der darin befindlichen Theke/Bar oder des Buffets sowie der dahinterliegenden (für Gäste nicht zugänglichen) Fläche massgeblich ist.

Mit der maximalen Anzahl Sitzplätze wird ein alternatives Kriterium zur maximalen Ausschankfläche geschaffen. Werden maximal 16 Sitzplätze angeboten, ist die Fläche der Ausschankräume nicht mehr massgeblich und kann somit 25 m² übersteigen. Wird von der Betreiberin oder dem Betreiber dieses Alternativkriterium geltend gemacht, dürfen keine Stehplätze angeboten werden. Barthecken, an denen konsumiert werden kann, oder hohe (Steh-)Tische sind entsprechend nur zusammen mit Barhockern zulässig.

- b) Weiter dürfen maximal drei einzelne vergorene alkoholhaltige Getränke angeboten werden. Ein "einzelnes" Getränk definiert sich im Sinne dieser Bestimmung sowohl über die Sorte wie die Marke, jedoch nicht über die Mengeneinheit. Wird demnach beispielsweise ein Lagerbier sowohl als "Stange" (3 dl) wie als "Grosses" (5 dl) angeboten, so gilt dies dennoch als Angebot von nur einem Getränk. Hingegen sind zwei verschiedene Marken Lagerbier bereits zwei einzelne Getränke, genauso wie der Offenausschank eines Lagerbiers und eines Spezialbiers der gleichen Marke als Angebot von zwei Getränken gilt. Analoges gilt für vergorene Fruchtsäfte und Wein. Die Abgabe von Spirituosen wie auch von Getränken mit Spirituosen ist verboten.
- c) Wenn jemand ohne Fähigkeitsausweis wirten darf, muss gewährleistet sein, dass in diesem Betrieb einzig eine einfache, risikoarme Lebensmittelverarbeitung vorgenommen wird, bei der spezifische Vorkenntnisse entbehrlich sind. Das Risiko wird deutlich reduziert, wenn vom Betrieb verarbeitete Lebensmittel nicht über Tage gelagert werden. Daher verlangt diese Bestimmung, dass Lebensmittel, die vom Betrieb in irgendeiner Art verarbeitet (vorgekocht, gerüstet, gebacken etc.) worden sind, stets am gleichen Tag der Verarbeitung abgegeben werden müssen.

Übergangsbestimmung zum Wirten ohne Fähigkeitsausweis

§ 28a Übergangsbestimmung zu § 3 (neu)

¹ Wer bisher ohne Fähigkeitsausweis einen Betrieb geführt hat, der nicht unter die besonderen Betriebsarten gemäss § 3 fällt, hat ab Inkrafttreten dieser Verordnungsbestimmung ein Jahr Zeit, den Fähigkeitsausweis zu erlangen.

² Auf langjährige Wirtinnen und Wirte ist die Regelung gemäss § 17 Abs. 5 sinngemäss anwendbar.

Die Änderung des § 3 GGV kann in Einzelfällen zu einer neuen Beurteilung führen, indem von Betrieben, in denen bisher ohne Fähigkeitsausweis gewirtet wurde, neu ein solcher verlangt wird. Für die betroffene Person bedeutet dies, dass an sie faktisch neue Anforderungen gestellt werden. Entsprechend soll den Betroffenen in diesen Fällen ein Jahr Zeit zur nachträglichen Erlangung des Fähigkeitsausweises eingeräumt werden. Diese Übergangsfrist von einem Jahr orientiert sich am neuen § 5 Abs. 2 GGV (Zwischenregelung, vgl. Kapitel 2). Der Gemeinderat ist somit aufgefordert zu prüfen, ob es in der Gemeinde Betriebe gibt, in denen aktuell ohne Fähigkeitsausweis gewirtet wird, für die nach dem revidierten § 3 GGV jedoch ein Fähigkeitsausweis Voraussetzung ist. Der Gemeinderat hat die verantwortlichen Personen solcher Betriebe darüber zu informieren, dass sie bis Ende 2021 den Fähigkeitsausweis erlangen müssen.

Ausgangslage	Massnahme
Ausnahmekriterien nach § 3 GGV sind weiterhin erfüllt	Keine
Ausnahmekriterien nach § 3 GGV sind ab 1. Januar 2021 nicht mehr erfüllt, verantwortliche Person wirtet über 3 Jahre mit tadellosem Leumund ohne Fähigkeitsausweis	Keine
Ausnahmekriterien nach § 3 GGV sind ab 1. Januar 2021 nicht mehr erfüllt, verantwortliche Person wirtet weniger als 3 Jahre ohne Fähigkeitsausweis	Gemeinderat informiert die verantwortliche Person, dass sie bis Ende 2021 den Fähigkeitsausweis erwerben muss

Ausgangslage	Massnahme
Ausnahmekriterien nach § 3 GGV sind weiterhin nicht erfüllt	Keine Änderung; die Übergangsbestimmung findet in diesem Fall keine Anwendung*

* Die Übergangsbestimmung kommt nur für Personen zur Anwendung, die bisher aufgrund der Zusage durch die Gemeinde ohne Fähigkeitsausweis gewirkt haben. Sie gilt nicht für Personen die keinen Fähigkeitsausweis besitzen, jedoch Inhaber oder Inhaberin beziehungsweise Geschäftsführer oder Geschäftsführerin eines Gastwirtschaftsbetriebs sind, in dem zum Wirten ein Fähigkeitsausweis nötig ist, und daher eine Person mit Fähigkeitsausweis angestellt haben. In diesen Betrieben ändert sich nichts, auch künftig kann nicht auf die Person mit Fähigkeitsausweis verzichtet werden, damit diese den Gastwirtschaftsbetrieb gesamt führt oder den Verpflegungsbereich leitet und während den Hauptbetriebszeiten in der Regel im Betrieb anwesend ist (§ 2 GGV).

2. Zwischenregelung für vorübergehendes Wirten ohne Fähigkeitsausweis

§ 5 Zwischenregelung

¹ Im Falle des Todes, bei unfall- oder krankheitsbedingtem Ausfall sowie bei anderen begründeten Abwesenheiten der Person, die den Fähigkeitsausweis besitzt, kann der Gastgewerbebetrieb vorübergehend durch eine geeignete Person weitergeführt werden.

² Einer Person, die neu einen Gastgewerbebetrieb übernehmen will und eine ausreichende praktische Tätigkeit gemäss § 10 Abs. 1 nachweist, jedoch nicht über den erforderlichen Fähigkeitsausweis verfügt, erlaubt der Gemeinderat die Betriebsführung während einer Frist von 12 Monaten. Innert dieser Frist ist der Fähigkeitsausweis zu erwerben.

Im Falle des Todes, bei unfall- oder krankheitsbedingtem Ausfall sowie bei anderen begründeten Abwesenheiten derjenigen Person, die den Fähigkeitsausweis besitzt, kann der Gastgewerbebetrieb vorübergehend durch eine geeignete Person weitergeführt werden (§ 5 GGV). Bei unfall- oder krankheitsbedingtem Ausfall ist es das Ziel, dass die Person mit Fähigkeitsausweis, eventuell auch schrittweise, nach der Genesung in den Arbeitsalltag zurückkehrt. Es ist daher zweckmässig, dass in diesen Fällen der Gemeinderat eine allfällige Frist im Einzelfall bestimmen kann. Selbstredend hat er dabei dem Begriff "vorübergehend" Rechnung zu tragen.

Nach geltendem Recht gibt es hingegen keine solche Zwischenregelung, wenn eine Person einen Gastwirtschaftsbetrieb übernehmen möchte, jedoch den Fähigkeitsausweis noch nicht erworben hat. Aus ganz verschiedenen Gründen gewähren Gemeinderäte immer wieder Fristen, in denen eine Person ohne Fähigkeitsausweis wirten darf, obwohl dies in der Verordnung nicht vorgesehen ist. Die Beweggründe sind durchaus nachvollziehbar. Um aber kantonsweit eine rechtsgleiche Handhabung der Zwischenregelung zu gewährleisten, war eine Anpassung der Verordnung für einen besseren Vollzug angezeigt.

Die Gastgewerbeverordnung wird in § 5 mit einem neuen Absatz 2 so ergänzt, dass Personen ohne Fähigkeitsausweis befristet 12 Monate wirten dürfen, wenn sie dazu bereit sind, innert dieser Zeit den Fähigkeitsausweis zu erwerben. Die Übergangsfrist darf nur Personen gewährt werden, die die praktische Tätigkeit gemäss § 10 Abs. 1 GGV nachweisen können, und somit zur Wirtfachprüfung zugelassen werden.

Im Unterschied zum Verfahren bei ordentlicher Aufnahme der Wirtstätigkeit ist in dieser Situation die Erteilung einer Ausnahmebewilligung durch den Gemeinderat erforderlich.

Der Gemeinderat hat dabei das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzung (Nachweis praktische Tätigkeit) zu prüfen und die betroffene Person auf ihre Pflicht, innert 12 Monaten den Fähigkeitsausweis zu erwerben, hinzuweisen. Als Nachweis für die praktische Tätigkeit, bei welcher die Kenntnisse über den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln erworben wurden, können Ausbildungsabschlüsse (z.B. Diplome Koch/Köchin, Bäcker-Konditor*in, Fleischfachmann*frau, Milchtechnologe*in) oder Arbeitszeugnisse dienen. Wenn die Beurteilung durch den Gemeinderat Zweifel offenlässt, ob der Praxisnachweis ausreichend ist, ist er angehalten, den Praxisnachweis der Wirteprüfungskommission zur Klärung zu unterbreiten (e-mail an wirtepruefung@albatrostreuhand.ch), Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, so hat die gesuchstellende Person Anspruch auf Erteilung der Bewilligung.

3. Anerkennung von Fähigkeitsausweisen

§ 17 Grundsatz

¹ Nichtaargauische Fähigkeitsausweise werden kantonal anerkannt, wenn sie auf Grund einer Fachprüfung, die der aargauischen Wirtfachprüfung gleichwertig ist, ausgestellt worden sind, und die ausweistragende Person eine ausreichende praktische Tätigkeit gemäss § 10 nachweist.

² Vom SBFI anerkannte eidgenössische Diplome und Fachausweise der Lebensmittelbranche ab Niveau Berufsprüfung werden kantonal als gleichwertig zum aargauischen Fähigkeitsausweis anerkannt.

³ Das AVS konkretisiert in einer Weisung, welche Fähigkeitsausweise gemäss Absatz 1 und Berufsbildungsnachweise gemäss Absatz 2 ohne Anerkennungsverfahren kantonal anerkannt sind, und veröffentlicht eine entsprechende Liste im Internet.

⁴ Im Ausland erworbene Berufsbildungsnachweise werden kantonal als gleichwertig zum aargauischen Fähigkeitsausweis anerkannt, wenn eine Niveaubestätigung oder eine Anerkennung der Gleichwertigkeit des SBFI zu einer Berufsausbildung gemäss Absatz 2 vorgelegt wird.

⁵ Wer über einen tadellosen Leumund verfügt und den Nachweis erbringen kann, ununterbrochen während dreier Jahre einen Gastgewerbebetrieb, der nicht die Kriterien der besonderen Betriebsarten gemäss § 3 erfüllt, in einem anderen Kanton geführt zu haben, dessen Berufserfahrung wird kantonal als gleichwertig zum aargauischen Fähigkeitsausweis anerkannt.

⁶ Der tadellose Leumund ist mit einem Straf- und einem Betreibungsregisterauszug nachzuweisen. Deren Ausstellungsdatum darf nicht mehr als sechs Monate zurückliegen.

Das Anerkennungsverfahren für gleichwertige Fachprüfungen zum Aargauer Fähigkeitsausweis wird vereinfacht, damit Inhaberinnen und Inhaber der Diplome und Gemeinderäte besser prüfen können, welche Diplome anerkannt sind. Einzelfallprüfungen durch den Kanton sollen dadurch zur Ausnahme werden.

Im Grundsatz werden eidgenössische Diplome der Lebensmittelbranche ab Niveau Berufsprüfung als gleichwertig zum aargauischen Fähigkeitsausweis anerkannt. Im Ausland erworbene Berufsbildungsnachweise werden als gleichwertig anerkannt, wenn eine Niveaubestätigung oder eine Anerkennung der Gleichwertigkeit des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI zu einem anerkannten eidgenössischen Diplom vorgelegt wird.

Das Amt für Verbraucherschutz wird mittels einer Weisung die Anwendung des § 17 GGV konkretisieren und festhalten, welche Fähigkeitsausweise und Berufsausbildungen allgemein kantonal anerkannt sind. Anerkannt und in der Weisung aufgeführt werden Diplome, bei denen die praktische Tätigkeit (hygienischer Umgang mit Lebensmitteln) nach § 10 GGV Teil der Ausbildung ist. Um diese Weisung auch für die Rechtsbetroffenen zugänglich zu machen, wird die entsprechende Liste vom Amt für Verbraucherschutz auf der kantonalen Webseite veröffentlicht. Bei sämtlichen Ausweisen und Diplomen, die auf dieser Liste aufgeführt sind, wird das Anerkennungsverfahren seitens Amt für

Verbraucherschutz entbehrlich mit der Konsequenz, dass der Gemeinderat bei diesen – wie beim aargauischen Fähigkeitsausweis bereits heute – nur noch dessen Gültigkeit zu überprüfen hat.

Werden bei der Gemeinde andere, in der Weisung nicht aufgeführte Ausweise eingereicht, sind diese weiterhin dem Amt für Verbraucherschutz zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens einzureichen. Aufgrund des eidgenössischen Binnenmarktgesetzes muss auch die Berufserfahrung einer Person berücksichtigt werden. Dieses Verfahren wird neu in § 17 Abs. 5 und 6 im Sinne eines einheitlichen Vollzugs geregelt. Wenn eine Person in einem Kanton, in dem für das Wirten kein Fähigkeitsausweis verlangt wird, einen Gastwirtschaftsbetrieb ununterbrochen während dreier Jahre erfolgreich geführt hat, und dieser Betrieb nicht den Kriterien fürs Wirten ohne Fähigkeitszeugnis gemäss § 3 GGV entspricht, dann darf diese Person auch im Kanton Aargau wirten. In einem solchen Fall ist das Gesuch dem Amt für Verbraucherschutz zur Prüfung einzureichen. Im Gesuch muss die Person über einen tadellosen Leumund verfügen und den Nachweis erbringen, dass sie den Gastgewerbebetrieb entweder als selbständig erwerbende oder als verantwortliche Person geführt hat. Als Nachweis können Arbeitszeugnisse oder eine amtliche Bewilligung zum Führen eines Gastgewerbebetriebs vorgelegt werden. Der tadellose Leumund ist mit einem Straf- und einem Betreibungsregisterauszug nachzuweisen, deren Ausstellungsdatum nicht mehr als sechs Monate zurückliegt.

4. Weitere Änderungen im Vollzugsbereich des Kantons

- Gastronomiebetriebe, die die Umsätze mit Spirituosen nicht separat erfassen, erhalten die Möglichkeit, den Warenwert der Spirituosen beim Einkauf anzugeben. Ist dies der Fall, wird zur Berechnung des massgeblichen Umsatzes der Warenwert der Spirituosen beim Einkauf mit dem Faktor 10 multipliziert. Zudem sind auf Antrag auch Zwischenveranlagungen innerhalb der Veranlagungsperiode gebührenfrei möglich, wenn der gemeldete Umsatz vom tatsächlichen Umsatz mehr als 20 % abweicht. Betriebe, die trotz Mahnung der Meldepflicht (Selbstdeklaration) nicht nachkommen, werden durch das Amt für Verbraucherschutz gebührenpflichtig veranlagt. (§§ 23-24 GGV)
- Die Modalitäten der Wirtefachprüfung werden bezüglich der Anmelde- und Annullationsbedingungen, der Zahlungsmodalitäten, Ausschlusskriterien, Verwendung zulässiger Hilfsmittel sowie dem Anspruch auf Prüfungseinsicht besser geregelt. (§§ 9-10c GGV)
- Im Rahmen der Revision wurde auch ein gesetzgeberisches Versehen durch eine Fremdänderung der Gesundheitsverordnung (GesV) korrigiert. Die Einsprachefrist für die verschiedenen durchs Lebensmittelinspektorat in einer Inspektion kontrollierten Anforderungen nach Lebensmittelrecht, Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, Tabakverkaufsverbot gemäss § 37 des Gesundheitsgesetzes (GesG) und Gastgewerbegesetz wird dadurch wieder vereinheitlicht. Die Einsprachefrist orientiert sich am eidgenössischen Lebensmittelgesetz und beträgt 10 Tage. Dies ergibt Vereinfachungen für die Kontrollbehörde und für die kontrollierten Betrieben.